

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftschemie, M.Sc.
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 26.01.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 15 Abs. 6 Prüfungsordnung M.Sc. Wirtschaftschemie ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind mit einer Ausnahme gleichfalls plausibel.

Was die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Kompetenzen angeht, sieht sich der Akkreditierungsrat gleichwohl veranlasst, eine zusätzliche Auflage auszusprechen.

Die Hochschule regelt in der Prüfungsordnung die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Qualifikationen. Dementsprechend können auf Antrag „sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern

diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Hochschulgesetz NRW in § 63a Absatz 7 die Bedingungen dafür formuliert, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu mehr als der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten ersetzt werden können. Dies beinhaltet ein entsprechend ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept für die Anrechnung, das den Einbezug externen Sachverständigen umfasst, sowie die erfolgreiche Begutachtung dieses Qualitätssicherungskonzeptes durch eine Agentur in der Akkreditierung. Beides wurde mit dem vorliegenden Antrag nicht nachgewiesen. Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten 50% der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht übersteigen darf. Die Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen.

Die Hochschule hat auf eine die Entscheidung in Frage stellende Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

